

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz für die Bürgerbeteiligung „Photovoltaik-Anlage Örlinger Tal“

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15.09.2025 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage: Unbesichertes, festverzinsliches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 VermAnlG, im Folgenden „Nachrangdarlehen“ genannt, welches über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger des Emittenten zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger des Emittenten. Auf die Risikohinweise (Ziff. 5.1. ff.) wird verwiesen.

Bezeichnung der Vermögensanlage: Bürgerbeteiligung „Photovoltaik-Anlage Örlinger Tal“.

2. Identität des Anbieters und Emittenten der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter und Emittent: SWU Energie GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, HRB 4711, Amtsgericht Ulm. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Städte Ulm und Neu-Ulm und ihrer Umgebung mit Elektrizität, Erdgas, Trinkwasser und Wärme sowie artverwandte Dienstleistungen in den vorgenannten Bereichen.

Internet-Dienstleistungsplattform: www.umweltpartner.swu.de betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München, HRB 197306, Amtsgericht München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte, insbesondere die Angabe des Realisierungsgrads der konkreten Projekte sowie abgeschlossener Verträge sowie die Angabe, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und die Höhe der Gesamtkosten des Anlageobjekts

Anlagestrategie: Die Anlagestrategie besteht darin, den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu finanzieren und aus dem Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.

Anlagepolitik: Die Anlagepolitik ist es, Nachrangdarlehen einzuwerben und diese Mittel zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten in die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu verwenden.

Anlageobjekt: Der Emittent verwendet die Anlegergelder zur anteiligen Finanzierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Örlinger Tal“ (nachfolgend „PV-Anlage“). Die Zins- und Rückzahlungen dieser Vermögensanlage werden aus den mit dem Verkauf des in der PV-Anlage produzierten Stroms erzielten Überschüssen erwirtschaftet.

Die PV-Anlage hat eine Nennleistung von 5,6 Megawatt und besteht aus folgenden Hauptkomponenten:

- 9072 Stück Solar-Modulen des Herstellers Hengdian Group DMEGC Magnetics Co., Ltd. vom Typ DM620G12RT-B66 HSW,
- 9072 Stück Unterkonstruktionen des Herstellers ZIMMERMANN PV-Steel Group GmbH & Co. KG in Ausführung 3 hochkant als Auflage,
- 14 Stück Wechselrichter des Herstellers Sungrow Deutschland GmbH vom Typ SG350HX-12, und
- zwei Transformatoren des Herstellers IMEFY S.R.L. vom Typ BK-005-XL.

Dazu gehören als Nebenanlagen eine Übergabestation sowie weitere erforderliche Infrastruktur wie Zuwegung, Zaunanlage und Kabeltrassen. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt in das Mittelspannungsnetz über die Übergabestation und 10-Kilovolt-Kabel an das Umspannwerk Ost der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

Der Standort der PV-Anlage befindet sich auf dem Flurstück 1170 mit Teilstücken 15, 16, 17 sowie Flurstück 1170/11, Flur „Am Weinweg“, Gemarkung Ulm, in D-89077 Ulm, in Baden-Württemberg. Die gesamte Nutzungsfläche beläuft sich auf ca. 5 Hektar.

Alle wesentlichen Verträge wurden bereits abgeschlossen. Dies sind ein Flächennutzungsvertrag über den Teil der Nutzungsfläche, der sich nicht im Eigentum des Emittenten befindet, der Netzanschlussvertrag, der Anlagenkaufvertrag, der Betriebsführungsvertrag, der Versicherungsvertrag und der Direktvermarktungsvertrag.

Die Inbetriebnahme der PV-Anlage ist am 01.07.2025 erfolgt. Seitdem erfolgt die Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.

Der erzeugte Strom der PV-Anlage wird zu 100 % aus EEG vergütet. Die Höhe der EEG-Vergütung der PV-Anlage liegt, für die geplante Stromproduktion von etwa 6.490,10 MWh/Jahr, bei 5,15 € Cent/kWh (anzulegender Wert) für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme Datum.

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern entsprechen dem eingeworbenen Emissionsvolumen (die Provision der Internet-Dienstleistungsplattform wird von dem Emittenten getragen, siehe Punkt 9) und sind nicht ausreichend, um die Kosten des Anlageobjekts vollständig zu decken. Die weitere Finanzierung erfolgt durch Eigenkapital des Emittenten.

Die Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen 3.935.798,00 €.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zinszahlungen und Rückzahlung

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss (wirksame Annahmeerklärung durch den Anleger) und endet für alle Anleger am 31.10.2032.

Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten des Emittenten möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen, nachdem der Anleger von dem Emittenten über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist während der Laufzeit das Recht zur ordentlichen Kündigung für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt für beide Parteien unberührt.

Der Nachrangdarlehensbetrag wird – vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts – mit einem Zinssatz von jährlich 3,75 % verzinst. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto des Emittenten gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 31.12. beziehungsweise zum Laufzeitende fällig. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres beziehungsweise zum Laufzeitende, erstmals zum dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des 31.12.2025, letztmals zum dritten Bankarbeitstag nach dem 31.10.2032. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags erfolgt endfällig innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem 31.10.2032.

5. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken

Risikohinweis: Die nachfolgend genannten Risiken stellen die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage dar. Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine langfristige Verpflichtung ein. Der Anleger sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine

Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

5.1. Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlung aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, seine Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung oder sonstige Verpflichtungen wie Steuern zu bedienen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

5.2. Geschäftsrisiko und Ausfallrisiko der Gesellschaft

Es besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund seiner geschäftlichen Entwicklung nicht in der Lage ist, zu den vereinbarten Zeitpunkten die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen oder die vereinbarten Zinsen in voller Höhe auszubezahlen. Es besteht das Risiko, dass der Emittent in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des Marktes für Solarenergie in Deutschland. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf den Emittenten haben. Verschiedene Faktoren wie insbesondere eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen der EEG-Einspeisevergütung, die Pflicht zur Begrenzung der Einspeiseleistung aus Gründen der Netzstabilität, geringere Einspeiseleistung aufgrund von Materialermüdung, technischen Störungen oder meteorologischen Einflüssen sowie nachträgliche behördliche Auflagen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben.

5.3. Nachrangrisiko

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Die Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („Forderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Forderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang hinter die in § 39 Absatz 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer (nicht nachrangigen) Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Der qualifizierte Rangrücktritt hat zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Absatz 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

5.4. Liquiditätsrisiko/Fungibilitätsrisiko

Es besteht ein Liquiditätsrisiko, da der Anleger kein ordentliches Kündigungsrecht hat. Darüber hinaus besteht ein Fungibilitätsrisiko, da es keinen Markt für Vermögensanlagen mit qualifiziertem Rangrücktritt gibt. Die Vermögensanlage ist daher nicht handelbar.

6. Das Emissionsvolumen, die Art und Anzahl der Anteile

Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen für Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage beträgt 3.000.000,00 €.

Art der Anteile: Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes, festverzinsliches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 VermAnlG; die Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten. Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Nachrangdarlehen werden außerdem in der Insolvenz und der Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern bedient.

Anzahl der Anteile: Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500,00 €. Höhere Nachrangdarlehensbeträge müssen ohne Rest durch 500 teilbar sein. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Absatz 3 VermAnlG 25.000,00 €. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von 500,00 € und dem Emissionsvolumen von 3.000.000,00 € können maximal 6.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten

Der Verschuldungsgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beträgt 192,08 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital des Emittenten an.

8. Aussichten für die vertragsgemäßen Zinszahlungen und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus Solarenergie in Deutschland ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen durch steigende oder fallende Vergütungen für die Einspeisung von Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Einspeisung von Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beeinflusst. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Solarenergie in Deutschland positiv oder neutral entwickeln, hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus Solarenergie in Deutschland negativ entwickeln, kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).

9. Kosten und Provisionen

Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Der Anleger zahlt für die Vermittlung der Nachrangdarlehen keine Provisionen und trägt auch keine sonstigen Kosten für die Abwicklung. Die Kosten des Emittenten für die Dienstleistungen der Internet-Dienstleistungsplattform betragen einmalig 1 % des Emissionsvolumens sowie 5.000,00 € p. a. bis zur Rückzahlung der Anlegergelder. Diese Kosten werden allein vom Emittenten getragen. Der Emittent setzt hierfür Eigenmittel ein. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von dem Emittenten.

10. Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen

Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 VermAnlG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Bezeichnung der Anlegergruppe: Die Vermögensanlage zielt auf Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 WpHG ab.

Zeichnungsberechtigt sind Anleger, die ihren Erst- oder Zweitwohnsitz bzw. Geschäftssitz in folgenden PLZ-Gebieten haben: 72525, 72531, 72532, 72534, 72535, 72537, 72539, 72574, 72581, 72582, 72584, 72587, 72589, 72639, 72660, 72813, 73033, 73035, 73037, 73054, 73061, 73066, 73072, 73079, 73084, 73087, 73092, 73095, 73098, 73099, 73101, 73102, 73104, 73105, 73107, 73108, 73110, 73111, 73113, 73114, 73116, 73117, 73119, 73230, 73235, 73252, 73265, 73266, 73268, 73271, 73272, 73274, 73275, 73277, 73278, 73312, 73326, 73329, 73333, 73337, 73340, 73342, 73344, 73345, 73345, 73347, 73349, 73430, 73431, 73432, 73447, 73450, 73457, 73525, 73527, 73529, 73540, 73547, 73550, 73560, 73563, 73566, 73572, 73574, 86381, 86424, 86441, 86450, 86465, 86470, 86473, 86476, 86479, 86480, 86483, 86488, 86489, 86491, 86498, 86505, 86513, 86514, 86519, 86637, 86637, 86850, 86863, 86877, 87700, 87727, 87737, 87739, 87740, 87743, 87743, 87745, 87746, 87748, 87751, 87752, 87754, 87755, 87757, 87761, 87766, 87767, 87769, 87770, 87770, 87772, 87773, 87775, 87779, 87781, 87784, 87785, 88400, 88416, 88422, 88430, 88433, 88436, 88437, 88441, 88444, 88447, 88448, 88450, 88451, 88453, 88454, 88456, 88457, 88459, 88471, 88477, 88480, 88481, 88483, 88484, 88486, 88487, 88489, 88499, 88524, 88525, 88527, 88529, 89073, 89075, 89077, 89079, 89081, 89129, 89134, 89143, 89150, 89155, 89160, 89165, 89168, 89171, 89173, 89174, 89176, 89177, 89179, 89180, 89182, 89183, 89185, 89186, 89188, 89189, 89191, 89192, 89194, 89195, 89197, 89198, 89231, 89233, 89250, 89257, 89264, 89269, 89275, 89278, 89281, 89284, 89287, 89290, 89291, 89293, 89294, 89296, 89297, 89299, 89312, 89331, 89335, 89335, 89340, 89343, 89344, 89346, 89347, 89349, 89350, 89352, 89353, 89355, 89356, 89358, 89359, 89361, 89362, 89364, 89365, 89367, 89368, 89407, 89415, 89420, 89423, 89426, 89426, 89428, 89429, 89431, 89435, 89437, 89438, 89440, 89441, 89446, 89447, 89518, 89520, 89522, 89537, 89542, 89547, 89551, 89555, 89558, 89561, 89564, 89567, 89584, 89597, 89601, 89604, 89605, 89607, 89608, 89610, 89611, 89613, 89614, 89616, 89617, 89619.

Beschreibung des Anlagehorizonts: Der Anleger hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.10.2032 definiert ist.

Fähigkeit des Anlegers Verluste zu tragen: Bei dieser Vermögensanlage gibt es keine gesetzliche Einlagensicherung, sodass dieses Angebot nur für Anleger geeignet ist, die das Risiko dieser Anlageform beurteilen und den Eintritt eines Totalverlustes von 100 % (Totalausfall) des eingesetzten Kapitals finanziell verkraften können (siehe Hinweis zum Maximalrisiko unter Ziff. 5.1). Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Darüber hinaus besteht ein Risiko in der Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers: Der Anleger muss über Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

12. Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung verwendet wird.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten 12 Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten

In den letzten 12 Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten 12 Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.

14. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG.

17. Gesetzliche Hinweise gemäß § 13 Absatz 4 und Absatz 5 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter und Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2024 ist unter www.unternehmensregister.de einzusehen. Der Jahresabschluss der SWU Energie GmbH zum 31.12.2024 kann bei dem Emittenten kostenlos in digitaler Form angefordert werden.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Hinweise

Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar. Die Anleger haften nicht über den jeweils investierten Betrag hinaus.

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

Das VIB ist bei dem Emittenten und Anbieter, SWU Energie GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, und unter www.swu.de sowie über den Plattformbetreiber unter www.umweltpartner.swu.de kostenlos verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Absatz 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.